

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, die durch das Ingenieurbüro Kevin Wenzel, nachfolgend ING-KW genannt, angeboten und durchgeführt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Entgegenstehenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen müssen zur Wirksamkeit ausdrücklich durch ING-KW schriftlich bestätigt werden. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch ING-KW stellt keine Anerkennung dar.

§ 2 Vertragsgrundlage

- (1) Das ING-KW führt ihre Ingenieur-Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Kunden durch. Gegenstand des Vertrages ist die in dem jeweiligen Angebot beschriebene Leistung. Das ING-KW erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter.
- (2) Enthält die Leistungsspezifikation der Leistungen Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder es fehlen Detaillierungen, ist das ING-KW dazu berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Hierbei werden die Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbracht.
- (3) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen

Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich ING-KW Eigentums - und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, ING-KW erteilt dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 3 Vertragsänderungen

- (1) Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und / oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.
- (2) Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von ING-KW dem Kunden berechnet werden. Die für eine Überprüfung und / oder einer Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einem separaten Angebot (Ergänzungsangebot) schriftlich festgelegt.
- (3) Fristen und Liefertermine können sich durch nachträgliche Änderungen des Auftragsvolumens ändern. ING-KW kann somit bei Änderungen eine Verlängerung der Fristen festlegen.
- (4) Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der



Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder ING-KW noch der Kunde zu vertreten haben, verständigt ING-KW den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Die bis dahin entstandenen Aufwände, werden entsprechend abgerechnet. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies ING-KW schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde einverstanden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ING-KW alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen (Plangrundlagen, Informationen, Kontakte etc.) zur Verfügung gestellt werden und dieser von allen, für den Auftrag entscheidenden Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Auf Verlangen von ING-KW hat der Kunde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, Aussagen und Auskünfte sicherzustellen.
- (2) Kommt es durch Fehlinformationen durch den Kunden zu einem Mehraufwand, so werden diese Mehrkosten dem Kunden ohne weiteres Angebot zuzüglich in Rechnung gestellt.

§ 5 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für ING-KW richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie kann entweder, nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet, (Vergütung nach Aufwand / Stundensatz) oder als Pauschalpreis vereinbart werden. Erfolgt die Abrechnung auf Basis von Stundensätzen bzw. Aufwand wird jede angefangene halbe Stunde abgerechnet. Für die Abrechnung nach

Aufwand / Stundensatz kann der Kunde auf Wunsch eine Dienstleistungsübersicht mit Dauer und Tätigkeiten erhalten.

- (2) Sofern nicht anders vereinbart, hat ING-KW neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Reisezeit wird hierbei vollumfänglich vergütet. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, erfolgt die Vergütung von Reisekosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen gesondert und zusätzlich zum Stunden- bzw. Pauschalhonorar.
- (3) Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Alle Forderungen werden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei ING-KW.

§ 6 Vorzeitige Kündigung und Stornierung

- (1) Kündigt oder storniert der Kunde einen Vertrag oder Auftrag mit ING-KW vorzeitig, ohne dass das ING-KW dies zu vertreten hat, steht diesem für bereits erbrachte Leistungen eine Vergütung zu. Für noch nicht erbrachte Leistungen hat der Kunde die vereinbarte Vergütung abzgl. ersparter Kosten und Aufwendungen an ING-KW zu zahlen.
- (2) Wurde dem Auftrag eine Vergütung auf Stundenbasis zugrunde gelegt, kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und getätigten Auslagen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.



- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle eines Pauschalauftrags (Pauschalhonorar), auch ohne Nachweis, ING-KW statt der vereinbarten Vergütung, Schadenersatz i.H.v. 25% (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) der vereinbarten Brutto-Vergütung zusteht, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren oder ING-KW dem Kunden einen höheren Schaden nach.
- (4) Kündigungen und Stornierungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung oder Stornierung bei ING-KW.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Daten des Kunden werden nur im Rahmen der Kundenbeziehung zwischen ING-KW und dem Kunden in elektronischer Form gespeichert. Dies gilt auch für Anfragen und Angebote.
- (2) Der Kunde kann jederzeit eine kostenlose Auskunft, Änderung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten beantragen.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Für alle angebotenen Leistungen gewährleistet ING-KW, dass die Umsetzung der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies durch einen Mangel nicht der Fall sein, steht dem Kunden ein Anspruch auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzleistung zu. Eine Minderung oder ein Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder ein Versuch des ING-KW einer Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden.
- (2) Die Rechte des Kunden an eine Gewährleistung verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Übergabe oder Abnahme. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt keine Erleichterung der Verjährung.
- (3) Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder in Verbindung mit Drittprodukten benutzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.
- (4) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung oder Reparatur dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

- (1) Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet ING-KW als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.
 - (2) Weiter haftet ING-KW nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden. Dies gilt für alle ING-KW Mitarbeiter und direkt beauftragten Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
 - (3) Die Sicherung sämtlicher Daten, über den Auftragsabschluss hinaus, obliegt dem Kunden. Eine Haftung für Datenverluste und daraus entstehende Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle eine angemessene, zulässige und wirtschaftlich gleichwertige Regelung eintreten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingung gewollt haben würden, wenn die Unwirksamkeit oder Regelungslücke vor Vertragsbeginn bekannt gewesen wäre.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Als Erfüllungsort für Zahlungen, Lieferung und Leistungen gilt für beide Vertragspartner Maintal als vereinbart.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hanau, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Änderung und Ergänzungen sowie Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.